

ANGEBOT

**Neues Gemeindegesetz und Zweckverbände**  
Einführung eigener Haushalt und Statutenrevision

# Neues Gemeindegesetz und Zweckverbände

## Einführung eigener Haushalt und Statutenrevision

### Totalrevision der Statuten zwingend

Das neue Gemeindegesetz (nGG) im Kanton Zürich verpflichtet die Zweckverbände zu einem eigenen Verbandshaushalt mit eigener Bilanz. Dies erfordert bei allen Zweckverbänden, die noch keinen eigenen Haushalt haben, eine Totalrevision der Statuten bis spätestens 1. Januar 2022.

### Eigenen Haushalt und HRM2 einführen

Das Einführen eines eigenen Haushalts bedeutet die Verbands- und Gemeindehaushalte zu entflechten. Die Eigenkapitalbildung ermöglicht neu Fremdmittel aufzunehmen. Zweckverbands-Investitionen können unabhängig von Finanz- und Investitionsplänen der Gemeinden geplant und realisiert werden. Zu regeln sind neben dem Zeitpunkt der Einführung auch die Übertragung der Vermögenswerte (inklusive Entscheidung über ein Restatement), die Ausstattung des Zweckverbandes mit (Eigen-)Kapital und die Finanzierung von Betriebs- und Investitionskosten. Ebenso müssen Zweckverbände die Rechnungslegung per 1. Januar 2019 auf das „Harmonisierte Rechnungsmodell 2“ (HRM2) umstellen.

### Neue organisatorische Möglichkeiten

Neben den finanziellen Aspekten ergeben sich mit dem nGG auch neue organisationsrechtliche Vorgaben und Möglichkeiten. Zum Beispiel wird das Delegieren von Kompetenzen an Angestellte, oder die Einführung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission möglich. Zudem erfordert der Beitritt weiterer Gemeinden künftig immer eine Statutenrevision.

### Grundsätze klären

Inhalt und Umfang der Revision sind abhängig von der Situation des Zweckverbandes. Insbesondere davon, ob es sich um einen eigenwirtschaftlichen Verband handelt, oder ob er über eine Defizitgarantie

verfügt. Ebenfalls wichtig ist die Frage, ob der Zweckverband Investitionen tätigen muss oder nicht.

Angesichts der Bedeutung empfiehlt Federas, die erforderliche Statutenrevision für das Klären von Grundsatzfragen zu nutzen:

- Ist der Zweckverband noch die geeignete Rechtsform für das Erfüllen der Verbandsaufgaben?
- Wie sieht eine zweckmässige Organisation des Zweckverbandes aus?
- Stimmt das Finanzierungskonzept noch?
- Welche Rolle sollen die Gemeinden künftig bei der Finanzierung haben?
- Braucht der Zweckverband Eigenkapital und wenn ja, wie viel?
- Wie kann sich der Zweckverband gegen eine Erosion der Eigenkapital-Basis schützen?

### Unser Angebot

Gerne begleiten wir Sie bei diesem Prozess. Unsere Leistungspalette ist umfassend und schliesst folgende Aspekte mit ein:

- Unterstützung beim Einführen von HRM2 (z.B. Projektleitung, Bewertung Verwaltungsvermögen, Begleitung Budgetprozess oder Jahresabschluss)
- Alternative Rechtsformen prüfen
- Unterstützung beim Klären der organisatorischer und finanzieller Grundsatzfragen
- Revision der Zweckverbands-Statuten
- Antrag und Weisung formulieren

### Interessiert?

Gerne erstellen wir für Sie eine Offerte. Besuchen Sie unsere Website für weitere Informationen und Referenzen oder rufen Sie uns an.

---

Federas Beratung AG

Mainausrasse 30, Postfach, 8034 Zürich, Telefon +41 44 388 71 81  
Laupenstrasse 35, Postfach, 3001 Bern, Telefon +41 58 330 05 10  
Austrasse 26, 8371 Buswil, Telefon +41 58 330 05 20

info@federas.ch, www.federas.ch

